

Statuten des Vereins Pro Rare Austria, Allianz für seltene Erkrankungen

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Pro Rare Austria, Allianz für seltene Erkrankungen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§ 2: Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar den mildtätigen Zweck der Förderung und Unterstützung von Menschen, die an seltenen Erkrankungen leiden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Durchsetzung der Forderungen, die in der „Petition für einen Nationalen Aktionsplan für seltene Erkrankungen in Österreich“ im Rahmen des ersten Tages der seltenen Erkrankungen (29.2.2008) an das Bundesministerium für Gesundheit übergeben wurde. Das sind im Einzelnen:
 - I. Festlegung eines gesetzlich verankerten, offiziellen Status für alle PatientInnen mit einer anerkannten seltenen Erkrankung („Rare Disease Status“):
 - Die Anerkennung einer Krankheit als seltene Erkrankung soll sich dabei an den bestehenden Definitionen, Listen und Kodierungen in der Europäischen Union bindend orientieren und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.
 - Dieser offizielle Status soll beinhalten:
 - die österreichweite Befreiung von allen Gebühren, Behandlungs- und Medikamentenkosten, die in Zusammenhang mit der seltenen Erkrankung stehen,
 - den freien Zugang zu allen notwendigen und sinnvollen medizinischen Untersuchungen – österreichweit und falls nicht entsprechend vorhanden, EU-weit,
 - den freien Zugang zu allen notwendigen und sinnvollen medizinischen und anderen therapeutischen Behandlungen – österreichweit und falls nicht entsprechend vorhanden, EU-weit,
 - österreichweit einheitliche Sonderregelungen in Bezug auf die Pflege / Pflegeunterstützung / Kinderbetreuung.
 - Dieser Status soll durch einen speziellen Ausweis dokumentiert werden, der in einem eigenen Abschnitt auch auf die besonderen sozialen und medizinischen Be-

dürfnisse und notwendige Vorsichtsmaßnahmen bei der jeweiligen seltenen Erkrankung eingeht, sowie einen Hinweis für aktuelle Informationsquellen (z.B. Internet) enthält.

II. Errichtung bzw. Auswahl von regionalen und/oder nationalen Referenzkliniken / Referenzzentren für einzelne seltene Erkrankungen oder Gruppen von seltenen Erkrankungen mit dem Ziel, ein nationales Netzwerk von Kompetenzzentren aufzubauen, das möglichst viele seltene Erkrankungen abdeckt.

- Auswahl- bzw. Qualifikationskriterien für eine Referenzklinik / -zentrum sollen von einem medizinischen Expertengremium ausgearbeitet werden.
- Referenzkliniken / -zentren müssen dabei – falls bei der entsprechenden seltenen Erkrankung erforderlich – getrennte Spezialambulanzen für Kinder und für Erwachsene betreiben.
- Die Zuerkennung des Status einer Referenzklinik / -zentrum erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit nach Prüfung der Erfüllung der durch die o.a. Qualifikationskriterien vorgegebenen Erfordernisse; diese Prüfung soll in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.
- In den Referenzkliniken / -zentren müssen – falls bei der entsprechenden seltenen Erkrankung erforderlich – ausreichende Ressourcen für die genetische Beratung für Betroffene und deren Familien zur Verfügung stehen.

III. Verstärkte nationale Förderung kompetitiver, wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der seltenen Erkrankungen.

- Geförderte Forschungsprojekte sollen in einem internationalen Begutachtungs- und Auswahlverfahren aus den jeweils eingereichten Projektvorschlägen von einer vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten Kommission oder Förderungseinrichtung ausgewählt werden.
- Das Spektrum potentieller Forschungsthemen umfasst dabei:
 - epidemiologische Forschungen
 - die Erforschung der Krankheitsursachen
 - die Forschung zur Entwicklung oder Verbesserung der Diagnostik
 - die Forschung zur Entwicklung potentieller Therapien / Therapiestrategien

IV. Einrichtung eines ständigen Expertengremiums (einer nationalen „Rare Disease Task Force“) zur Beratung des Bundesministeriums für Gesundheit in Fragen der spezifischen Gesundheitspolitik für seltene Erkrankungen.

- Die Mitglieder des Expertengremiums sollen sich rekrutieren aus:
 - anerkannten medizinischen Spezialisten aus dem Bereich seltener Erkrankungen
 - Vertretern von Selbsthilfegruppen (Mitglieder der Allianz für seltene Erkrankungen)
 - ggf. Vertretern anderer Sozialverbände mit ausgewiesener Expertise im Bereich der seltenen Erkrankungen

- V. Errichtung bzw. Unterstützung eines nicht kommerziellen, akademisch oder öffentlich geführten, frei zugänglichen Verzeichnisses für alle Spezialkliniken / -zentren für seltene Erkrankungen.
 - VI. Unterstützung bei der regelmäßigen Publikation eines Handbuchs zu seltenen Erkrankungen für Ärzte und Selbsthilfegruppen in Ein- oder Zwei-Jahres-Abstand.
 - VII. Errichtung eines staatlichen Unterstützungsfonds für die öffentliche Aufklärungsarbeit von Selbsthilfegruppen für seltene Erkrankungen.
 - VIII. Förderung von Informationsmaterialien für die allgemeine Öffentlichkeit und für niedergelassene sowie klinisch tätige MedizinerInnen
 - IX. Errichtung einer staatlichen Anlaufstelle, zuständig für alle Belange im Bereich seltener Erkrankungen.
- b) Anregung und Förderung von Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen Menschen mit seltenen Erkrankungen und Organisationen, die Menschen mit seltenen Erkrankungen unterstützen;
 - c) Ermutigung von Menschen mit seltenen Erkrankungen und deren Angehörigen, sich aktiv für ihre Anliegen und Bedürfnisse einzusetzen;
 - d) Zusammenarbeit mit Ministerien und öffentlichen Stellen sowie nationalen und internationalen Organisationen (insbesondere EU-Organisationen), die sich für die Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit seltenen Erkrankungen einsetzen und ihre Anliegen unterstützen;
 - e) Bekanntmachung der Anliegen von Menschen mit seltenen Erkrankungen, Förderung einer positiven Einstellung der breiten Öffentlichkeit gegenüber Menschen mit seltenen Erkrankungen sowie Stärkung des Selbstbewusstseins von Menschen, die direkt oder indirekt von seltenen Erkrankungen betroffen sind;
 - f) Treffen von Menschen mit seltenen Erkrankungen mit Angehörigen, Freunden, Spendern, Sponsoren und Förderern;
 - g) Aktive Öffentlichkeitsarbeit sowie Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit anderer physischer oder juristischer Personen für die verbesserte Wahrnehmung der Thematik der seltenen Erkrankungen;
 - h) Schaffung, Ausbau und Erhalt einer (Internet-)Plattform zum Austausch und zur gegenseitigen Unterstützung für von seltenen Erkrankungen betroffene Menschen oder entsprechende Selbsthilfegruppen;
 - i) Herausgabe von Publikationen (Zeitschriften, Bücher, Newsletter, Informationsbroschüren und -folder u.ä.), Information in elektronischen Medien (Internet, E-Mail-Newsletter, CD-Rom, DVD, Podcasts u.ä.);
 - j) Vorträge und Versammlungen;
 - k) Konferenzen und Tagungen (Wissenschaftliche Konferenzen, Tagungen von Patientengruppen, Präsentationen, Empfänge etc.);
 - l) Diskussions- und Schulungsveranstaltungen;
 - m) Aktive Teilnahme am so genannten „Rare Disease Day“ an dem weltweit auf die Bedürfnisse und Anliegen von Menschen mit seltenen Erkrankungen hingewiesen wird;
 - n) Finanzielle Unterstützung von Kleinstgruppen und -initiativen im Bereich der Selbsthilfe für seltene Erkrankungen gemäß den vom Vorstand zu erlassenden Förderrichtlinien des Vereins.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen
 - c) Spenden
 - d) Spendenaktionen und -sammlungen
 - e) Vermächtnisse
 - f) Sponsoring
 - g) Kooperationen mit Unternehmen und Organisationen
 - h) Nationale und internationale Förderungen und Förderprojekte
 - i) Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Allianz gliedern sich in ordentliche und außerordentliche sowie Förder- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind
- a) Vereine, deren primärer Vereinszweck die Hilfe und Unterstützung für Menschen mit einer seltenen Erkrankung ist, welche sich auf einer offiziellen Liste der seltenen Erkrankungen befindet (siehe beispielsweise Orphanet, http://www.orpha.net/consor/cgi-bin/Disease_Search_List.php?lng=DE), und die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b) Einzelpersonen, die eine seltene Erkrankung repräsentieren, welche sich auf einer offiziellen Liste der seltenen Erkrankungen befindet (siehe beispielsweise Orphanet, http://www.orpha.net/consor/cgi-bin/Disease_Search_List.php?lng=DE), und nur deshalb noch keinen entsprechenden Verein gegründet haben, weil die dafür benötigte Anzahl von Personen mit dieser seltenen Erkrankung in Österreich zum Zeitpunkt des Beitritts für eine Vereinsgründung nicht ausreicht. Sobald die Anzahl von Personen erreicht ist, um einen eigenen Verein zu gründen, werden diese Mitglieder dazu aufgefordert einen entsprechenden Verein zu gründen und als solcher der Allianz beizutreten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind
- a) Vereine, deren primärer Vereinszweck die Hilfe und Unterstützung für Menschen mit einer seltenen Erkrankung ist, deren Erkrankung jedoch nicht auf einer offiziellen Liste der seltenen Erkrankungen (siehe beispielsweise Orphanet, http://www.orpha.net/consor/cgi-bin/Disease_Search_List.php?lng=DE) aufgeführt ist.
 - b) Einzelpersonen, die eine seltene Erkrankung repräsentieren, welche sich (noch) nicht auf einer offiziellen Liste der seltenen Erkrankungen befindet und nur deshalb noch keinen entsprechenden Verein gegründet haben, weil die dafür benötigte Anzahl von Personen mit dieser seltenen Erkrankung in Österreich zum Zeitpunkt des Beitritts für eine Vereinsgründung nicht ausreicht.
- (4) Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Allianz können alle Vereine werden, deren primärer Vereinszweck die Hilfe und Unterstützung für Menschen mit einer seltenen Erkrankung ist. In Ausnahmefällen (siehe § 4) können auch physische Personen der Allianz beitreten.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Prinzipiell hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Falls mehrere Vereine (oder Einzelpersonen), die die gleiche seltene Erkrankung repräsentieren, Mitglieder der Allianz sind, hat nur jeweils ein Vertreter pro seltener Erkrankung (sei es ein Verein oder eine Einzelperson, siehe § 4) das Stimmrecht. Die Klärung, wer dieses Stimmrecht ausüben darf, hat vor der Generalversammlung im Kreise der Repräsentanten der jeweiligen seltenen Erkrankung und ohne Zutun der Vereinsorgane der Allianz zu erfolgen. Das Ergebnis ist der Allianz rechtzeitig bekannt zu geben. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Generalversammlungen können auch ohne die physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen und Wortmeldungen abgeben können. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Vorstand zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Kassier/in. Wünschenswert wäre zusätzlich eine Vertretung für jede Vorstandsposition, also jeweils ein/e Stellvertreter/in für Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Kassier/in. Im Vorstand darf keine seltene Erkrankung mit mehr als einem Repräsentanten vertreten sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Im Bedarfsfall, beispielweise bei speziellen medizinischen, wissenschaftlichen oder juristischen Fragen, kann der Vorstand einen Beirat zu Rate ziehen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei behördlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das allenfalls verbleibende Vereinsvermögen gemeinnützigen Rechtsträgern iSd. § 34 BAO zugute zu kommen, welche es ausschließlich für Zwecke iSd. § 4a Z 3 EStG zu verwenden haben. Nach Möglichkeit sollte das Vermögen den Mitgliedern, die diese Voraussetzungen erfüllen, zugute kommen. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Generalversammlung zu beschließen, an welchen gemeinnützigen Rechtsträger iSd. § 34 ff BAO das Vermögen ausschließlich für Zwecke iSd. § 4a Z 3 EStG zu übergeben ist.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung des Vereins binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Wien, am 11.11.2020